

# RS OGH 1994/9/22 2Ob566/94, 10Ob3/06y, 8Ob136/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1994

## Norm

ZPO §577

## Rechtssatz

Eine Schiedsklausel für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis wirkt über die Geltungsdauer des materiellen Vertrages hinaus. Sie erfaßt auch Streitigkeiten über Ansprüche, die sich aus der durch Kündigung erfolgten Vertragsbeendigung ergeben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 566/94  
Entscheidungstext OGH 22.09.1994 2 Ob 566/94
- 10 Ob 3/06y  
Entscheidungstext OGH 22.05.2006 10 Ob 3/06y  
Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall bejaht der Oberste Gerichtshof, dass die konkrete Schiedsklausel („Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen der Gesellschaft einerseits und einem oder mehreren Mitgliedern andererseits“) auch den Streit über den Ausschluss eines Genossenschaftsmitgliedes von der konkreten Schiedsklausel umfasst. (T1)
- 8 Ob 136/18k  
Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 Ob 136/18k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0045110

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)